

Wi 026 - Nr. 168/22

Nur für den Dienstgebrauch

**Ergebnis
der Umfrage 53/22**

Wi

nach
§ 43 GO BR

Entwurf eines Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes (19. AtGÄndG)

Drucksache: [529/22](#)
Beteiligung: U - Wi

Die Umfrage (vgl. Schreiben des Ausschussbüros vom 19. Oktober 2022 und 21. Oktober 2022 – Wi 026 - Nr. 164/22 und 165/22) zu o. g. Vorlage hat zu folgendem Ergebnis geführt:

A

Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat

gegen die Stimme von Bayern

bei Stimmenthaltung von Mecklenburg-Vorpommern

(14 : 1 : 1),

gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes k e i n e
Einwendungen zu erheben.

B

Abgelehnter Antrag

Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat lehnt den Gesetzentwurf ab.

Begründung:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Änderung des Atomgesetzes sieht ein Erlöschen der Berechtigungen zum Leistungsbetrieb für die Kernkraftwerke Isar 2, Emsland und Neckarwestheim 2 bereits mit Ablauf des 15. April 2023 vor. Es besteht zwar die Notwendigkeit, die Kernkraftwerke jedenfalls auch bis Mitte April 2023 zu nutzen. Jedoch greift eine solche Laufzeitverlängerung wesentlich zu kurz und ist nicht geeignet, den durch den Ukrainekrieg ausgelösten Energienotstand in Deutschland wirksam zu lösen.

Hierfür ist vielmehr eine Verlängerung der Laufzeiten für die drei Kernkraftwerke bis zum 31. Dezember 2025 dringend erforderlich (siehe auch BR-Drucksache 312/22, Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes, Gesetzesantrag des Freistaates Bayern). Nur mit dieser Laufzeitverlängerung kann ein wesentlicher Beitrag zu einer verlässlichen, bezahlbaren und klimagerechten Energieversorgung in Deutschland geleistet werden.

(Antrag Bayern:

2 : 12 : 2

Ja: BY, NI

Enth.: BW, MV)

i.V. 